# Die Haftpflicht des Chirurgen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **60 (1963)**

Heft 9

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-836732

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Kindern solcher Familien sind nur etwa ein Zehntel unverbesserliche Ausreißer. Ein erheblicher Teil der Fahrenden ist schwachsinnig. Dies erklärt zum Teil ihre Schwierigkeit, sich der Gesellschaft anzupassen. Sie sind keineswegs raffinierte Diebe und Betrüger. Schwierig ist der Kampf gegen ihre Unaufrichtigkeit. Charakteristisch ist ferner ihre Flatterhaftigkeit und Beziehungslosigkeit zu Personen und Sachen.

Bei der Wegnahme der Kinder ist die erste Reaktion der Eltern ein wilder Kampf. Sie lassen aber Rekursfristen unbenützt ablaufen und kümmern sich meist bald nicht mehr im geringsten um ihre Nachkommen. Die Kinder selber mögen etwa durch die Wegnahme einen Schock erleiden. Das ist aber weniger schlimm, als wenn man sie in Laster und Elend und Kriminalität versinken ließe.

Angesichts der Eigenschaften der Kinder der Landstraße mußte der größere Teil in Heimen untergebracht werden. Geeignete Familienplätze waren nicht leicht zu finden. Von Adoptionen mußte man eher abraten. Die Erwartungen durften nicht zu hoch angesetzt werden. Von großer Bedeutung war die nachgehende Fürsorge, der sich der Autor, Herr Dr. A. Siegfried, ebenfalls persönlich widmete. Bedauerlich waren die Fälle, wo führungsbedürftige junge Menschen aus der Vormundschaft entlassen und ihrem schlimmen Schicksal überlassen wurden. Die meisten Vagantenkinder kamen mangelnder Begabung wegen für eine Berufslehre nicht in Frage. Viele Mädchen und Burschen haben sich indessen in einfacherer Tätigkeit durchaus bewährt.

Von den insgesamt 542 Kindern und Jugendlichen, die das Werk seit 1926 in Fürsorge genommen hat, sind heute mehr als vier Fünftel volljährig geworden. 145 stammen aus dem Kanton Graubünden, dem ersten Kanton, der im Kampf gegen vagierende Familien eine staatliche Aufgabe erkannte. Von diesen 145 Kindern und Jugendlichen liegen heute unter Mithilfe der Schule für soziale Arbeit die Führungsberichte bis zur Gegenwart vor. Das Ergebnis der Erziehungsarbeit kann kurz wie folgt zusammengefaßt werden: 50,3% sind gut, 24,5% unsicher und 25,2% schlecht geraten.

Im zweiten Teil des Buches stellt der Autor als Auswahl 26 Lebensläufe dar. Welch ergreifende Schicksale und welch imponierender Helferwille! Die heroische Zeit des «Hilfswerkes für die Kinder der Landstraße» ist wohl vorüber. Das Werk hat aber unseres Erachtens im Kampf gegen die Verelendung von Kindern vagierender Eltern weiter zu wirken. Nur so kann das Übel an der Wurzel gefaßt werden. Wir gratulieren dem Autor für diese schöne Frucht eines reichen Lebens. Dr. Z.

# Die Haftpflicht des Chirurgen

Die einzelnen Haftungstatbestände ergeben sich aus Vertrag, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag. Zu unterscheiden ist unter den Schuldformen zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Wer ist haftpflichtig? Die Spitaldirektion, der Chefarzt, der Assistent? Welche Person anspruchsberechtigt ist, wirft eine Reihe juristischer Fragen auf, ebenso der Haftungsumfang (Verdienstausfall, Schmerzensgeld). (Vergleiche: VESKA-Zeitschrift, Aarau, Nr. 6, Juni 1963, Seiten 575 bis 577.)